

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Schul-, Kultur- u. Sozialamt
Bearbeiter: Herr Genzel

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Drucksache-Nr. 109-15

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde: Landratsamt Nordsachsen
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht: SächsGemO, SächsKAG, SächsKitaG

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehmigt	genehmigt mit Änderung	abgelehnt
SKS	11.01.16		X			
VWFA	14.01.16		X			
STR	28.01.16	X				

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG Nr. 40	Amt/SG Nr.	Amt/SG Nr.	Amt/SG Nr.	Rechn.prüfung Frau Preussner	Rechtsamt Hr. Rockmann	Kämmerer Hr. Schmiech	Bürgermeister Hr. Schöne

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Der Stadtrat beschließt die

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

entsprechend der beigelegten Anlage.

Zugleich wird die bestehende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Stadt Delitzsch, die Nutzung von Kindertagespflegeplätzen sowie die Festsetzung von Elternbeiträgen und Ferienbetreuungsgebühren (Kindertagesstättensatzung) vom 28. Januar 2010 zum 1. April 2016 aufgehoben.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 3
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 28.01.2016		Legende	
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Für die Einrichtungen in städtischer Trägerschaft sowie für die Kindertagespflege hat die Stadt im Hinblick auf das Entgelt der Betreuung Regelungen zu treffen.

Neuregelungen/ Änderungen

- Aufnahme von Regelungen zur Berechnung von hälftigen Elternbeiträgen
- Fälligkeitsfristen für die Betreuung, Verlegung des Zahlungstermins in den Betreuungsmonat
- Festlegung der ungekürzten Elternbeitrag auf Grundlage der zuletzt bekanntgemachten Personal- und Sachkosten
- Festschreibung der Prozentsätze für Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung
- Neufassung der Erhebung für Mehrbetreuung, zweitweise Betreuung und verspätetes Abholen
- Konkretisierung der Regelungen für die Ermäßigungsbeiträge sowie Erlass und Übernahme der Beiträge einschließlich Zahlungsverpflichtung für die Personensorgeberechtigten bei Betreuung über die Bedarfskriterien des örtlichen Trägers hinaus.

Entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG "... darf [in einer Gemeinde] für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart nur ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt werden." Dementsprechend werden in der Elternbeitragsatzung die Entgelte für alle Betreuungsverhältnisse in Kindertageseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft und für die Kindertagespflege einheitlich geregelt (§§ 4 und 5 einschließlich Anlage zur Elternbeitragsatzung). Sie werden in Abstimmung mit den Trägern der Kindereinrichtungen sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

Seitens des Jugendamtes und der Kitaträger liegen Stellungnahmen zu den vorliegenden Satzungsentwürfen vor. Diese wurden im Schul- und Kulturausschuss ausführlich besprochen.

Die Elternbeiträge für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen wurden letztmalig im Jahr 2002 angepasst. Seit diesem Zeitpunkt sind die Elternbeiträge, trotz höherer Personal- und Sachkosten, unverändert. Die Elternbeiträge entsprachen in den Jahren 2002 bis 2014 den gesetzlichen Vorgaben. Erstmals seit 2008 wurde zum 1. Januar 2015 der Landeszuschuss erhöht. Die Differenz zu den insgesamt aufzuwendenden Personal- und Sachkosten, die nicht durch Elternbeiträge, Landeszuschuss bzw. Eigenanteil der freien Träger zu decken sind, werden durch den Gemeindeanteil finanziert. Die ursprüngliche Drittelfinanzierung durch Eltern, Land und Stadt ist bereits seit Jahren zu Ungunsten der Stadt nicht mehr gegeben. Laut §14 Abs. 1 SächsKitaG sind "Personal- und Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes (...) solche, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind."

Die ungekürzten Elternbeiträge für eine 9-Stunden-Betreuung (Hort 6 Stunden) sollen in allen Betreuungsarten (Krippe, Kindergarten und Hort) mindestens 20% der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen. Die maximale Elternbeteiligung für Krippenkinder beträgt 23%, für die beiden anderen Betreuungsformen 30%. Die Personal- und Sachkosten sind jährlich bis zum 30. Juni im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die vorgeschlagene Elternbeiträge entsprechen den gesetzlichen Vorgaben zu den zuletzt bekanntgemachten Personal- und Sachkosten (Beitragshöhe Krippe 21,5%, Kindergarten und Hort 27,0%).

Kostensteigerungen für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus folgenden Gründen:

- Schaffung von neuen Plätzen in Kindertageseinrichtungen
- Gesetzliche Verbesserung des Betreuungsschlüssels
- Tarifabschlüsse und -steigerungen im öffentlichen Dienst einschließlich Übertragung in Entgeltordnungen der freien Träger
- eigene Entgeltordnungen der freien Träger mit Verkürzung des Gehaltsabstandes zum öffentlichen Dienst
- Forderung der freien Träger nach einer höheren Verwaltungskostenpauschale
- Auswirkungen des Mindestlohnes auf Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftsdienste
- allgemeine Preissteigerung im Sachkostenbereich für z.B. Wasser, Abwasser, Heizung, Müll, etc.
- Forderung der Tagesmütter nach höherer Vergütung.

In den Vorberatungen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- § 1 - Streichung der Bestimmungen zur zentralen Anmeldung, mit den Trägern und Einrichtungen wird auf Basis der gesetzlichen Vorgabe ein Verfahren zur Vermeidung von Mehrfachanmeldungen besprochen
- § 2 - Konkretisierung Eingewöhnung
- Ersetzen des Begriffs Gastkind durch "zeitweise Betreuung" (im gesamten Satzungsentwurf)
- Einfügung der Bestimmung zum rückwirkenden Erlass bei Krankheit und Kur
- § 4 - Aufnahme der konkreten ungekürzten Elternbeiträge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben statt Prozentsätzen (einschließlich Verweis auf die Anlage)
- Konkretisierung der Begriffsbestimmung "Alleinerziehend"
- § 5 - Konkretisierung der Erhebung von zusätzlichen Entgelten für jede angefangene Stunde

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses